

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes – Stufe 4 für die Gemeinde Issum (LAP IV) im Bereich der A 57 und der B 58

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

In Issum besteht eine Betroffenheit nur durch Hauptverkehrsstraßen. Definiert sind diese Straßen ab einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, was durchschnittlich 8.219 Kfz pro Tag entspricht. Das Gemeindegebiet Issum wird von Geräuschmissionen der Hauptverkehrsstraßen der Bundesautobahn A 57 sowie der Bundesstraße B 58 tangiert.

Für den Bereich der Bundesautobahn A 57 wurde bereits die Lärmaktionsplanung der Stufe I durchgeführt. Der Lärmaktionsplan Stufe II befasste sich überwiegend mit der Bewertung zur B 58. Aufgrund der aktualisierten Lärmkartierung 2017/2018 durch das LANUV-Nordrhein-Westfalen wurde 2020 gemäß § 47d BImSchG, der EU-Umgebungslärmrichtlinie sowie den Vorgaben des Landes NRW eine erneute fachliche Abhandlung zum Thema Lärmaktionsplanung - Stufe III durchgeführt.

Aufgrund der aktualisierten Lärmkartierung 2022 durch das LANUV-Nordrhein-Westfalen wird gemäß § 47d BImSchG, der EU-Umgebungslärmrichtlinie sowie den Vorgaben des Landes NRW eine fachliche Abhandlung zum Thema Lärmaktionsplanung - Stufe IV notwendig.

Nach Fertigstellung und Veröffentlichung der Lärmkartierungen 2022 durch das Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes NRW ist die Gemeinde Issum als zuständige Behörde nach dem Gesetz zur Umsetzung dieser EG-Richtlinie nun verpflichtet, einen entsprechenden neuen Lärmaktionsplan aufzustellen

Der Entwurf des Lärmaktionsplans – Stufe IV der Gemeinde Issum liegt nun vor.

Gemäß § 47 d Abs. 3 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) soll die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Lärmaktionspläne gehört werden. Die planaufstellende Behörde hat zudem den für die Maßnahmenumsetzung zuständigen Behörden wie auch den sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit zu geben, sich in das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans einzubringen.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Lärmaktionsplanes – Stufe IV für die Gemeinde Issum (LAP IV) im Bereich der A 57 und der B 58 wird die Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt.

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes liegt zu diesem Zweck in der Zeit vom 29.07.2024 bis einschließlich 29.08.2024 bei der Gemeindeverwaltung Issum, Herrlichkeit 7-9, Zimmer 112 und 113, an den Tagen von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.30

Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und freitags von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Anregungen können während der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

Zur Beteiligung und zum Abruf von zugehörigen Dokumenten kann auch das Beteiligungsportal der Gemeinde Issum genutzt werden. Dieses erreichen Sie unter folgendem Link: <https://beteiligung.nrw.de/portal/issum/beteiligung/themen>

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

Mit Verweis auf das Datenschutzgesetz wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Namen der Einsender von Stellungnahmen in den Vorlagen für die öffentliche Sitzung des Rates und des Ausschusses aufgeführt werden, soweit dieses die Einsender nicht ausdrücklich verweigern.

Zu dieser amtlichen Bekanntmachung gehören die Kartierungen der erfassten Belastungen zur Tages- (LDEN – 24 Stunden-Wert) und Nachtzeit (LNight – 18 Uhr bis 6 Uhr).

Issum, 11.07.2024

Der Bürgermeister

S.V.



i.V. Hackstein



